

>>> Aktueller Hinweis >>> Aktueller Hinweis >>> Aktueller Hinweis >>>

Auszug aus der
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)

Vom 24. November 1998

Fundstelle: GVBI 1998, S. 365

9. Änderung durch Gesetz vom 4.7.2007, (GVBI. S.105)

§ 44

Wohnungen

Absatz 8 lautet jetzt:

(8) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. **Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.**